



# Merkblatt

---

## zur Weiterleitung bei Projektförderung nach ANBest-P (Stand: 13.02.2024)

### 1. Allgemeines

Zuwendungsempfänger<sup>1</sup> dürfen die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten, wenn der Zuwendungszweck nicht allein durch sie selbst erfüllt werden kann.

Durch die Weiterleitung entsteht ein zweistufiges Zuwendungsverhältnis wie folgt:

- Erste Stufe zwischen Bewilligungsbehörde und Erstempfänger (=Antragsteller)
- Zweite Stufe zwischen Erstempfänger und Letztempfänger (=Vertragspartner)

Eine Weiterleitung ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde dies dem Erstempfänger ausdrücklich im **Zuwendungsbescheid** erlaubt.

#### Hinweis

Von einer Weiterleitung *im zuwendungsrechtlichen Sinne* sind die Fälle einer **Auftragsvergabe** durch den Zuwendungsempfänger zu unterscheiden.

Eine Weiterleitung ist nur dann möglich, wenn auch der Letztempfänger ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geplanten Aufgaben hat, das über ein wirtschaftliches Interesse hinausgeht. Hat er jedoch kein primäres **inhaltliches**, sondern vielmehr ein **wirtschaftliches** Interesse, ist er unternehmerisch tätig. In diesem Fall liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor und damit eine Auftragsvergabe. Hier wären vergaberechtliche Regelungen zu beachten.

### 2. Weiterleitungsvertrag

Zur Weiterleitung der Zuwendung muss der Erstempfänger einen Weiterleitungsvertrag mit dem Letztempfänger abschließen.

Der Weiterleitungsvertrag muss im Wesentlichen die Inhalte der **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung** (Nr. 1 bis 7 ANBest-P) enthalten. An die Stelle der Nr. 8 ANBest-P treten vertragliche Vereinbarungen über die Gründe für einen Rücktritt und die

---

<sup>1</sup> Sofern – wie hier – juristische und nicht natürliche Person gemeint sind, wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

Rückzahlungsverpflichtungen. Darüber hinaus sind die sonstigen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die sich daraus für den Letztempfänger ergebenden Pflichten aufzunehmen.

Insbesondere sind daher folgende Punkte **vertraglich zu regeln**:

- Art und Höhe der Zuwendung
- der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen
- Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bewilligungszeitraum
- *Anwendung von Vergabevorschriften für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. freiberufliche Leistungen*
- Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 1 - 7 ANBest-P.; das Prüfungsrecht des Erstempfängers (Nr. 7.1 ANBest-P) ist auch auf das Ressort (einschließlich für einen von ihm Beauftragten), das Bundesverwaltungsamt und den Bundesrechnungshof zu erstrecken
- Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger den im Zuwendungsbescheid genannten Verpflichtungen nicht nachkommt
- Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verwendungsfrist (Nr. 1.4 i.V.m. Nr. 8.5 ANBest-P)
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen bzw. bei nicht alsbaldiger Verwendung
- Vorlagefrist der Zwischen- und Verwendungsnachweise  
(Es gelten die für den Erstempfänger im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorlagefristen. Der Erstempfänger ist gehalten, die Vorlagefrist für die Zuleitung der Zwischen- und Verwendungsnachweise der Letztempfänger so zu begrenzen, dass die Fristen für den Erstempfänger insgesamt eingehalten werden können)

Der Zuwendungsbescheid kann diesbezüglich weitere Konkretisierungen enthalten.

### **3. Mittelverwendung/ Verwendungsfrist**

Die zur Weiterleitung bestimmten Zuwendungen sind von Erst- und Letztempfänger alsbald zu verwenden. Der Erstempfänger erfüllt seine Pflicht zur alsbaldigen Verwendung mit der Weiterleitung der Mittel an den Letztempfänger, je nach Art des Auszahlungsverfahrens, innerhalb folgender Fristen:

- Nimmt der Erstempfänger am sog. (mittelbaren/unmittelbaren) Abrufverfahren (=Mittelabruf bei der Bundeskasse) teil, so muss er die Zuwendung am Tag des Eingangs auf seinem Konto an den Letztempfänger weiterleiten.
- Beim sog. Anforderungsverfahren (=Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde) ist eine alsbaldige Verwendung gegeben, wenn der Erstempfänger die Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang auf seinem Konto an den Letztempfänger weiterleitet.

Dem Letztempfänger steht in beiden Fällen eine eigene Verwendungsfrist von bis zu 6 Wochen zu, in der er die weitergeleiteten Mittel für fällige Zahlungen einsetzen muss.

#### 4. Prüfpflichten des Erstempfängers

Der Erstempfänger muss den Verwendungsnachweis jedes Letztempfängers prüfen und jede Prüfung mittels eines Prüfvermerks dokumentieren (im Formularcenter unter [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) steht ein entsprechender Muster-Prüfvermerk zur Verfügung). Den Prüfvermerk muss er seinem eigenen Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis beifügen. Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis des Letztempfängers selbst ist dem Bundesverwaltungsamt hingegen nur auf Anforderung vorzulegen.

##### Die Prüfung umfasst insbesondere folgende Punkte

- Ist der Nachweis vollständig (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Belegliste)?
- Ist der Nachweis fristgerecht eingegangen?
- Ist der zahlenmäßige Nachweis rechnerisch richtig?
- Stimmt die Belegliste in der Gesamtsumme mit dem zahlenmäßigen Nachweis überein?
- Wurde der Bewilligungszeitraum eingehalten?
- Gibt es Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Verwendungsfrist bei der Verausgabung der angeforderten Mittel?
- Gibt es im Vergleich zum Finanzierungsplan bei der Antragstellung Änderungen in der Finanzierung, wie z.B. Minderausgaben, höhere Eigen- oder Deckungsmittel?
- Liegen Anhaltspunkte für eine (wesentliche) Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20% vor?
- Wurden die Regelungen des Weiterleitungsvertrags beachtet?
- Ergeben sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung?
- Ergeben sich aus dem Sachbericht Anhaltspunkte dafür, dass der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde?

##### Beleg-Prüfung

Über die Prüfung des Sachberichts, des zahlenmäßigen Nachweises und der Belegliste hinaus hat der Erstempfänger die entsprechenden Belege des Letztempfängers stichprobenartig zu prüfen. In welchem Umfang der Erstempfänger Belege prüft, steht in seinem Ermessen (sofern der Bewilligungsbescheid keine anderslautenden Vorgaben enthält). Er sollte dabei ggf. seine bisherigen Erfahrungen mit dem Letztempfänger berücksichtigen. Eine repräsentative Auswahl an Belegen aus allen Ausgaben soll ihn in die Lage versetzen, mögliche Fehlerquellen aufdecken zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der **Erstempfänger die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger trägt** und damit auch für Rückforderungs- und Zinsansprüche des Bundes haftet (s. „Folgen von Unregelmäßigkeiten“).

##### Inhalt des Prüfvermerks

Umfang und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Nachweis in einem eigenen Prüfvermerk zu dokumentieren. Dabei ist auf die vorgenannten Prüfpunkte sowie festgestellte Fehler und daraufhin ergriffene Maßnahmen im Einzelnen einzugehen.

Sofern eine Belegauswahl getroffen wurde, ist zu erläutern, nach welchen Kriterien die Belege ausgewählt wurden.

### Folgen von Unregelmäßigkeiten

Werden im Projektverlauf bzw. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Rückforderungs- bzw. Zinsansprüche entsprechend den Bestimmungen des Weiterleitungsvertrags festgestellt, sind diese unverzüglich dem BVA zu melden und durch den Erstempfänger zu begleichen. Der zivilrechtliche Anspruch des Erstempfängers gegen den Letztempfänger bleibt dabei unberührt.